

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung von Transparenz hinsichtlich möglicher Beteiligungen politischer Beamter an Unternehmen

A. Problem

Nach den geltenden Regelungen der Bundesregierung über Finanzgeschäfte ist es erlaubt, Beteiligungen an Unternehmen zu halten. Auch gibt es nach den Regelungen der Bundesregierung keine Anzeigepflichten für direkte Beteiligungen. Der Fall des Staatssekretärs Udo Philipp hat gezeigt, dass die bisher geltenden Regelungen keinen Bestand mehr haben können. Philipp, der unter anderem für die Digitalpolitik und die Anschubfinanzierung junger Unternehmen – Start-up-Strategie der Bundesregierung und milliardenschwere Förderprogramme – innerhalb des von Robert Habeck geführten Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) verantwortlich ist, wurden im Zusammenhang mit der Trauzugaffäre um Robert Habecks damaligen Staatssekretär Patrick Graichen Interessenkonflikte in diesen Themenfeldern vorgeworfen. Laut „Business Insider“ betätigte Philipp sich auch selbst als Investor bei Start-ups und unterstützt diese durch stille Einlagen, Kredite und offene Beteiligungen. Die Bundesregierung zeigt diesbezüglich an, dass Staatssekretär Philipp seine Unternehmensbeteiligungen dem BMWK angezeigt habe, obwohl er das gemäß den geltenden Regeln nicht hätte tun müssen. So würden die von Staatssekretär Philipp gehaltenen Aktien durch Vermögensverwalter geführt und Staatssekretär Philipp könne somit keinerlei Einfluss auf Einzelgeschäfte nehmen.

Philipps Unternehmensbeteiligungen hätten bereits bestanden, als Staatssekretär Philipp sein Amt antrat. Er sei bei den Unternehmen bereits seit dem Jahr 2019 in keiner Weise aktiv und habe keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik. Daneben sei Staatssekretär Philipp in seiner Arbeit als solcher nicht mit diesen vier Unternehmen befasst, insbesondere nicht mit Entscheidungen, von denen die Unternehmen finanziell profitieren würden. Die Unternehmensbeteiligungen betreffen: Africa GreenTec AG (Hainburg), gegründet 2016, Anteile im Umfang von 4,1 Prozent, LMP SAS (Paris, Frankreich), gegründet 2014, Anteile im Umfang von 13,6 Prozent, CSP GmbH & Co KG, (Großköllnbach), gegründet 1991, Anteile im Umfang von 5,1 Prozent und MST Group GmbH, (München), gegründet 2009, Anteile im Umfang von 8,3 Prozent. Brisant ist insbesondere, dass das Unternehmen Africa GreenTec zwei Förderungen im Geschäftsbereich des BMWK erhalten hat: Das Projekt „Entwicklung integrierter, digitaler Fernüberwachungs- und Betreiberlösungen für Dezentrale Stromnetze“ wurde am 28.10.2022 durch das zuständige Fachreferat bewilligt und hat eine Laufzeit vom 01.11.2022–30.04.2026.

Es wird mit 35.591,92 Euro über die genannte Laufzeit gefördert. Bei dem zweiten Projekt handelt es sich um die Durchführung des RES-Projekts 2020 Senegal in der Region Ndiob/Kaolack: Schulung, Öffentlichkeitsarbeit und Informationsvermittlung zu Solartainern in der Gemeinde Ndiob. Der genaue Förderbetrag ist nicht bekannt, beträgt aber laut Aussage des Ministeriums maximal 65.000 Euro.

Die Bundesregierung sehe „weitergehende Regelungen zu einer generellen Anzeigepflicht von privaten Unternehmensbeteiligungen oder Investitionen als nicht geboten an“.

B. Lösung

Das Bundesbeamtengesetz wird dahingehend angepasst, dass Offenlegungspflichten des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) hinsichtlich Unternehmensbeteiligungen auch auf politische Beamte im Sinne des § 54 Abs. 1 BBG angewendet und verschärft werden.

C. Alternativen

Eine Beibehaltung der aktuellen Rechtslage führt zu enormen Unsicherheiten und Interessenkonflikten bei politischen Beamten, die nicht hingenommen werden können. Eine Versagung von Beteiligungen wäre eine denkbare Alternative, die aber einen tiefen Einschnitt bedeutet und erst zum Tragen kommen sollte, wenn das mildere Mittel nicht die gewünschten Effekte zeigt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand ist minimal und betrifft einzig die Dokumentation von Unternehmensbeteiligungen der politischen Beamten.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung von Transparenz hinsichtlich möglicher Beteiligungen politischer Beamter an Unternehmen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Nach § 99 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, wird folgender § 99a eingefügt:

„§ 99a

Transparenz über Beteiligungen politischer Beamter

(1) Ein politischer Beamter im Sinne des § 54 Absatz 1 ist verpflichtet, der Dienstbehörde schriftlich oder in Textform Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn der Anteil mehr als 1 vom Hundert oder 50.000 Euro am Stamm- oder Grundkapital beträgt, anzuzeigen. Daneben ist auch die Höhe der daraus resultierenden Einkünfte anzugeben.

(2) Die Anzeigen müssen innerhalb von einem Monat nach Eintritt sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen der Dienstbehörde übermittelt und durch diese veröffentlicht werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Fall des Staatssekretärs im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat gezeigt: Die vorhandenen Regelungen für Transparenz und Integrität sind nicht ausreichend. Gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Veröffentlichung von Beteiligungen existieren für die politischen Beamten nicht. Neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Pflichten, wie zum Beispiel zur unparteiischen Amtsführung, steht vor allem die „Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention“ im Zentrum, zu der als Anlagen der „Verhaltenskodex gegen Korruption“ und der „Leitfaden für Vorgesetzte und Behördenleitungen“ gehören. In diesem heißt es: „Als Vorgesetzte und Behördenleitungen haben Sie eine Vorbildfunktion und Fürsorgepflicht für die Ihnen unterstellten Beschäftigten.“ Und im Verhaltenskodex heißt es: „Trennen Sie strikt Dienst- und Privatleben. Prüfen Sie, ob Ihre Privatinteressen zu einer Kollision mit Ihren Dienstpflichten führen.“ Mitarbeiter der Bundesverwaltung sollen demnach bei jedem Verfahren, für das sie mitverantwortlich sind, prüfen, ob ihre privaten Interessen, die ihrer Angehörigen oder die von Organisationen, „denen Sie verbunden sind“, zu einer Kollision mit den eigenen hauptberuflichen Verpflichtungen führen könnten. Im Fall des Staatssekretärs Philipp hat diese Prüfung entweder nicht stattgefunden oder wurde von seiner Seite aus negativ beschieden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass politische Beamte verpflichtet werden, der Dienstbehörde schriftlich Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn der Anteil mehr als 1 vom Hundert beträgt, anzuzeigen. Daneben ist auch die Höhe der daraus resultierenden Einkünfte anzugeben. Die Anzeigen müssen innerhalb von einem Monat nach Eintritt in das Amt sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Tätigkeit der Dienstbehörde übermittelt werden. Ziel ist es, die notwendige Transparenz herzustellen, um Interessenkonflikten vorzubeugen.

III. Alternativen

Die Beibehaltung der aktuellen Rechtslage ist keine Alternative, da die Transparenzvorschriften für politische Beamte weit etwa hinter denen der Abgeordneten des Deutschen Bundestages zurückfallen. Eine Versagung von Beteiligungen ist denkbar, sollte aber erst angewandt werden, wenn die Transparenzvorschriften nicht die entsprechende Wirkung zeigen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 8 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden keine geltenden Vorschriften vereinfacht oder entbehrlich gemacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Ziele und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Die Erfassung von Beteiligungen der politischen Beamten kann zu einem minimalen bürokratischen Aufwand führen.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Mit dem Gesetz soll eine dauerhafte Regelung hinsichtlich der Offenlegung von Beteiligungen der politischen Beamten geschaffen werden.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

In Deutschland gibt es keine verfassungsrechtlichen oder einfachgesetzlichen Vorschriften, die speziell politische Beamte verpflichten, ihre Unternehmensbeteiligungen offenzulegen. Die Bundesregierung vertraut auf die Wirkung von internen sogenannten Compliance-Regelungen. Unbestritten ist, dass führende Politiker und Beamte oft einen Wissensvorsprung gegenüber der Öffentlichkeit und dem Markt haben. Beispiele dafür gibt es viele, von Fusionsgenehmigungen über die Untersagung von Firmenverkäufen ins Ausland bis zur Rettung strauchelnder Unternehmen oder wie im aktuellen Fall die Genehmigung von Unternehmensförderungen durch das Ministerium. Einzig im Finanzministerium existiert neben den allgemeinen und bereits genannten Regeln noch die „Dienstanweisung zur Einführung ergänzender Compliance-Maßnahmen mit Bezug zu privaten Finanzgeschäften“. Mitarbeiter mit regelmäßigem Zugang zu relevanten Informationen werden private Wertpapiergeschäfte im Zusammenhang mit in Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaften verboten, wenn es einen Bezug zu ihrem Aufgabengebiet gibt. Bestehende Wertpapiergeschäfte müssen dort zumindest gemeldet werden; Ausnahmen gibt es unter anderem für fremdgesteuerte Fonds. Im Gegensatz zu den Abgeordneten des Deutschen Bundestages, für die Offenlegungspflichten hinsichtlich Unternehmensbeteiligungen existieren, gilt eine solche Regelung für politische Beamte nicht. Sie haben jedoch konkrete Einflussmöglichkeiten auf Unternehmensentscheidungen, etwa durch die gezielte Vergabe von Fördermitteln, und können somit durch ihre politischen Entscheidungen konkret privat von der Unternehmensbeteiligung profitieren. Damit haben sie weitaus stärkere Einflussmöglichkeiten als die Abgeordneten des Deutschen Bundestages.

Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

